



Satzung des MigraMundi e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen MigraMundi e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister in Wiesbaden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung:
 - von Migrantinnen und Migranten bei der beruflichen und sozialen Teilhabe in der Gemeinschaft der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.
 - der Völkerverständigung, internationaler und demokratischer Gesinnung und der gegenseitigen Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit und somit des Abbaus von Aggression, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit;
 - des Demokratieverständnisses;
 - der Partizipation von Minderheiten;
 - der Erziehung und Bildung sowie der beruflichen Bildung und Beratung;
 - der Jugendhilfe;
 - Flüchtlingsarbeit.

MigraMundi e.V. verurteilt jede Form von Rechtsextremismus, Rassismus und alle anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit. MigraMundi e.V. duldet keine Form von Rassismus oder Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft, in unserem Verein oder bei unseren Mitarbeiter/innen.

3. Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung

- der Förderung der Selbsthilfe und der Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten. Dazu dienen die Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland;
- des politischen und gesellschaftlichen Dialogs insbesondere in den Themenfeldern Migration und Integration unter anderem des gegenseitigen Kennenlernens nichtdeutscher und deutscher Bürgerinnen und Bürger sowie des Austausches über ihre Kulturen und Lebensweisen;
- der Vielfalt von Lebensformen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch:

- Beratungen, Seminare, Workshops, gemeinsame Freizeitgestaltung und Fachtage;
- die Initiierung von und Teilnahme an Projekten und Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- die Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Einrichtungen, Medien, Unternehmen, Stiftungen, Gewerkschaften, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet des Satzungszwecks.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien sowie ethnischen und religiösen Gruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person (unabhängig davon ob Mitglied oder Nicht-Mitglied) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

MigraMundi e.V ist ein Migrantinnen Verein. Migrantinnen Vereine sind Vereine von Frauen mit Migrationshintergrund oder Migrationsgeschichte, die die Rechtsform e.V. haben. Falls der Verein Mitarbeiterinnen beschäftigt, müssen 70 % der vergüteten Mitarbeiterinnen Migrantinnen sein. Migrantinnen sind alle nach 1949 nach Deutschland Zugewanderte, alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit mindestens einem Elternteil, der als Ausländer in Deutschland geboren wurde oder zugewandert ist.

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Frau mit Migrationshintergrund oder Migrationsgeschichte werden, die die Zwecke (§2 und §3) des Vereins unterstützt.

2. Der Verein hat ordentliche, fördernde, jugendliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben nach einer sechsmonatigen Mitgliedschaft volles Stimmrecht.

Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Aktivitäten zur Jugendhilfe teilnehmen oder Familienangehörige ordentlicher Mitglieder sind. Sie müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie kann auf Antrag gem. Ziff. 3 des Jugendmitglieds mit Wirkung der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. In diesem Fall besteht keine sechsmonatige Wartezeit für die Erlangung des Stimmrechts.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ehrenmitglieder besitzen Rede- und Beratungsrecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie sind von den Beiträgen befreit.

3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Bei Jugendmitgliedern ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bewilligung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.

6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei natürlichen Personen mit einer Frist von drei Monaten, bei juristischen Personen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende
7. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist im Rückstand ist.
8. Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder postalisch über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nicht erreichbar ist, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Zahlungsfrist ist einzuhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher oder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmen.

1. Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für dessen Platz im Vorstand eine Neuwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit arbeitet der Restvorstand weiter, soweit er noch aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
3. Kommt nach der Entlastung des Vorstands kein neuer Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
4. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
 - (1) die Führung des Vereins
 - (2) der Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - (3) die Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - (4) die Entscheidung für außerplanmäßige Ausgaben.
 - (5) die Entscheidung über Projekte und Kooperationsvorhaben
 - (6) die jährliche Erstellung eines Kassen- und Tätigkeitsberichtes und die Erfüllung der steuerlichen Pflichten
 - (7) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
5. Zu den Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß und in Textform einzuladen. Eine Einladung gilt auch als wirksam, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail zugeht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Stimme vor der Vorstandssitzung durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal zwei Stimmen haben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung einer Änderung des Status quo ante. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und die Niederschriften aufzubewahren. Der oder die Vorsitzende haben das Protokoll zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und einen Geschäftsführerin mit der Führung der laufenden Geschäfte sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins beauftragen, die den Verein nach § 30 BGB vertritt.
8. Dem Verein ist es erlaubt, dem Vorstand eine Tätigkeitsvergütung für seine Vorstandsarbeit im angemessenen Rahmen zu gewähren. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

-
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder einen Beschluss der Mitglieder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, einmal im Jahr, einen Kassen- und Tätigkeitsbericht zu erstellen. (doppelt, siehe Punkt 6)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, bei geplanten Satzungsänderungen mit Angabe der Texte der alten und der neuen Satzung. Eine Einladung gilt als wirksam, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail Adresse zugeht.
4. Hat die Mitgliederversammlung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu entscheiden, muss die Einberufung den Mitgliedern vier Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Unter anderem
 - wählt sie den Vorstand;
 - Beschließt sie über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Tätigkeits- und Kassenberichte;
 - setzt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
 - beschließt sie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann Aufgaben delegieren. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das *Wiesbadener internationales Frauen- und Mädchen-Begegnungs- und Beratungszentrum (WIF) e.V.* oder an den *Förderverein Flüchtlingsrat Wiesbaden e.V.* der es jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, welche, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.12.2017 errichtet und verabschiedet.